ANTRAG gemäß § 1,Punkt1 der Schieds- und Verfahrensordnung des ThSB

Antragsteller: Walter Etzold, Pfarrweg 9, 07973 Greiz, Mitglied des ThSV Triebes, Delegierter des Schachkreises Greiz

Empfänger: Schiedsgericht des ThSB Vorsitzender Jens Goemann

Ich stelle den ANTRAG folgendes festzustellen:

- 1. Die Vorbereitung und Durchführung des 22. Landeskongresses erfolgte nicht auf der Grundlage der gültigen Satzung des ThSB vom 18.April 2015.
- 1.1 Der Landeskongress wurde nicht entsprechend §13 (2) der Satzung einberufen.
- 1.2 Eine schriftliche Einladung gemäß §14 (1) der Satzung liegt nicht vor.
- 2. Ein nicht ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist nicht beschlußfähig.
- 3. Die am 11.Mai 2019 auf dem Landeskongress gefassten Besclüsse sind nicht rechtskräftig.

Begründung:

Zu 1.:

Mein Antrag an den Landeskongress gemäß §6, Absatz 2 der Geschäftsordnung des ThSB, die satzungsgemäße Einberufung zu prüfen, wurde unter Hinweis auf §3 (3) der Satzung: "Verkündungsorgan des ThSB ist die Homepage des ThSB " abglehnt.

Bei Aufruf der Homepage sowie des Punktes "Landeskongress 2019" erscheint eine Übersicht der veröffentlichten Dokumente zum Landeskongress 2019. Sowohl am 10. Mai als auch zum heutigen Zeitpunkt werden 11 Positionen ausgewiesen. Nicht nachgewiesen werden:

- Einberufung gemäß §13 (2) der Satzung des ThSB und §§32,36 37 des BGB Zum Mindestinhalt der Einberufung gehören: Bekanntgabe des Termins, Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Bekanntgabe des Delegiertenschlüssels als Voraus setzung der namentlichen Benennung der Delegierten durch die Schachkreise an das Präsidium für die Einladung gemäß §14 (1).
 - Der Delegiertenschlüssel ist erst am 14. April auf der Homepage erschienen. Das schließt eine Umdeutung der "Einladung" vom 11.Februar 2019 in eine "Einberufung" aus.
- Einladung gemäß §14 (1) der Satzung des ThSB: Eine solche Einladung wurde zwar am11. Februar2019 angekündigt, ist aber bis zum 30.März nicht erfolgt.

Kurioserweise gibt es ausser der nicht erfolgten Einladung weitere 3 Einladungen:

- "Einladung" vom 11.Februar 2019 ,nachlesbar auf der Homepage,
- Einladung vom 14. April 2019, war nur wenige Stunden auf der Homepage
- Einladung in der Delegiertenmappe vom 11.Mai 2019 mit dem "sinnvollem" Antragsdatum 8. Februar 2017 (21. Kongress am 8.April 2017)

Zu 2.:

Im §16(1) der Satzung des ThSB heißt es: "Ein ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig". Daraus ergibt sich der Umkehrschluß: Ein nicht ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist nicht beschlußfähig!

Zu 3.:

Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit nach Punkt 2 macht gefaßte Beschlüsse unwirksam.

gezeichnet. Walter Etzold , walteretzold@gmx.de